

An
GVV Neckargerach-Waldbrunn
Hauptstr. 25
69437 Neckargerach

Ann-Kathrin Müller

Gebäude 10 - Zimmer 105
Telefon: 06261/84-1705
Telefax: 06261/84-4800
Baubezirk-Mosbach@neckar-
odenwald-kreis.de

25.05.2023

Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Strümpfelbrunn-Ost“

- GENEHMIGUNG -

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 20.04.2023, eingegangen beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis am 24.04.2023, wird die Genehmigung zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Strümpfelbrunn-Ost“ gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.

Als Anlage geben wir 3 Fertigungen mit Genehmigungsvermerk sowie die Verfahrensakte zurück. Eine Fertigung haben wir zu unseren Akten genommen.

Wir bitten, die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird er wirksam. Der Flächennutzungsplan ist zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermann Einsicht bereitzuhalten. Über den Inhalt ist auf Verlangen stets Auskunft zu erteilen. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan eingesehen werden kann.

Bei der Bekanntmachung der genehmigten Änderung des Flächennutzungsplanes ist auf Folgendes hinzuweisen:

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften ist zunächst § 215 BauGB maßgebend. Danach werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften*

Öffnungszeiten

Mo. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr
Do. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-17.00 Uhr

Sparkasse Neckartal-Odenwald
IBAN DE22 6745 0048 0003 0065 09
BIC SOLADES1MOS

Volksbank Mosbach
IBAN DE68 6746 0041 0000 2500 07
BIC GENODE61MOS

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

Wir bitten, uns den ordnungsgemäßen Vollzug der ortsüblichen Bekanntmachung in urkundlicher Form (Unterschrift und Dienststempel) nachzuweisen.

Dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 21, bitten wir eine Mehrfertigung der genehmigten Planunterlagen einschließlich Begründung mit Angabe über den Zeitpunkt der Wirksamkeit vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen


Bischoff



Anlagen

- 3 genehmigte Planfertigungen
- eine Verfahrensakte